

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 139.

Montag den 19. Mai.

1851.

Bekanntmachung.

Zum Behufe der Anfertigung der Listen der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren bei der für die 2. Kammer der Ständeversammlung bevorstehenden Wahl zweier Abgeordneten und deren Stellvertreter für die Stadt Leipzig werden alle Nichtangehörigen, so wie überhaupt alle diejenigen, welche, ohne in der Eigenschaft als Hausbesitzer dazu befähigt zu sein, zu Abgeordneten wählbar zu sein glauben, zufolge des §. 55. des Wahlgesetzes vom 24. September 1831, ohne Unterschied ihres Gerichtsstandes, hiermit aufgefordert, sich binnen drei Wochen von Erlassung dieser Bekanntmachung an und längstens bis zum **11. Juni d. J.** bei dem Rathe hiesiger Stadt mündlich oder schriftlich anzumelden, unter der Verwarnung, daß die bis dahin sich nicht Anmeldenden in die Liste der zu dem bevorstehenden Landtage als Abgeordnete Wählbaren nicht werden gebracht werden.

Es haben sich hiernach in hiesiger Stadt anzumelden, nach §. 56. des Wahlgesetzes, diejenigen, welche

- 1) ein Vermögen von 6000 Thlr. besitzen, oder
- 2) ein sicheres Einkommen von 400 Thlr. jährlich haben, oder
- 3) wenigstens 30 Thlr. jährlich an directen Real- und Personalabgaben zahlen,

vorausgesetzt, daß deren Wählbarkeit ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Dieser Anmeldung bedarf es jedoch bei den Mitgliedern des hiesigen Stadtraths, des Stadtgerichts, so wie bei den Stadtverordneten nach §§. 60. und 61. des Wahlgesetzes nicht.

Die sich Anmeldenden werden zugleich veranlaßt, kürzlich zu bemerken, aus welchem der vorstehend unter 1., 2. und 3. angegebenen Gründe sie ihre Wählbarkeit herleiten, und, wenn diese Gründe nicht auf hinlänglich bekannten Umständen beruhen, die erforderlichen Bescheinigungen mit einzufügen.

Leipzig den 16. Mai 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Da jetzt die Wahl zweier Landtagsabgeordneten für die Stadt Leipzig und zweier Stellvertreter für dieselben bevorsteht, so werden diejenigen hiesigen Abgabepflichtigen, welche sich mit Abführung ihrer Abgaben, sowohl königlicher als städtischer, ganz oder zum Theil länger als ein Jahr im Rückstande befinden, hiermit aufgefordert, diese Rückstände sofort zu berichtigen, unter der Verwarnung, daß sie, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 §§. 5h, 6 u. 8, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind, weder als stimmfähig noch als wahlfähig angesehen und daß daher ihre Namen in die anzufertigenden Listen nicht mit aufgenommen werden können. Leipzig den 16. Mai 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Nachdem zufolge sachverständigen Gutachtens der Wasserstand des Elsterflusses dormalen ein solcher geworden ist, daß mit dessen Abschlagung vorgeschritten werden kann, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Dienstag den 20. d. M. der Elsterfluß auf 14 Tage abgeschlagen und in der Gegend des sogenannten steinernen Wehres abgedämmt werden soll. Leipzig den 18. Mai 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Die volks- und staatswirthschaftliche Frage der Gegenwart^{*)}.

Während anfänglich die politische Umgestaltung im Vordergrund, die wirthschaftliche nur in zweiter Linie gestanden, ist jetzt die wirthschaftliche Frage in der Art in die erste Linie getreten, daß durch ihre Lösung die Lösung der politischen Frage bedingt ist. Frankreich ist der Boden, auf dem die Gewitter der Zeiten ihren zurecht entladen. Es ist das große Versuchsfeld für Europa, vielleicht für fernere Welttheile. Dort sind die abstracten

^{*)} Aus einem Aufsatze eines süddeutschen Gelehrten „über die Stellung der Wissenschaften, welche der staatswirthschaftlichen Facultät angehören, zu Wissenschaft und Leben der Gegenwart“ in der von Hofrath Dr. Lang in Würzburg und Prof. Dr. Schletter in Leipzig herausgegebenen „Akademischen Monatschrift“ (Leipzig, Verlag von G. Bethmann, 1851, Aprilheft).

Ideen des Naturrechts zuerst in gewaltigen Saaten aufgeschossen; dort ist dem idealen Staat der wirkliche Staat geopfert worden. Die erste Revolution galt den Formen des Staats und den im Begriff der Persönlichkeit begründeten Rechten der Einzelnen. Sie hat das Königthum und die Organisation der Gesellschaft auf Grundlage der Stände und des Grundbesitzes vernichtet, sie hat den dritten Stand zu politischer Bedeutung erhoben, sie hat die von dem Standesrechte abhängigen Unterschiede des Privatrechts und die aus Privilegien des Standes und aus bevorteiltem Grundbesitz abgeleiteten Privatrechte selbst zerstört, im Uebrigen hat sie das System des Privatrechts und folglich die aus demselben sich ergebenden wirthschaftlichen Resultate nicht angetastet, vielmehr mit der abstracten Gleichheit vor dem Gesetz, der Beurtheilung Aller nach gleichen Rechtsnormen, welche das Vorhandensein der größten Unterschiede im Besitze subjectiver Rechte nicht ausschließt, sich begnügt. Deshalb ist es trotz aller Gleichmachung